

Inhaltsverzeichnis

Philosophische Fakultät I

- 21.06.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm
Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2
- 21.06.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm
Ethnologie (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 5

Philosophische Fakultät II

- 24.04.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm
Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 10
- 17.05.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und
Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 19
- 17.05.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm
Deutsche Sprache und Literatur im Ein-Fach-Master-Studiengang
(120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 23

Naturwissenschaftliche Fakultät II

- 18.05.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie
im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 27
- 28.04.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Physik
im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 30

Naturwissenschaftliche Fakultät III

- 02.05.2006 Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Agrarwissenschaften
im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 34
- 02.05.2006 Praktikantenordnung für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften
am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften
der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 43

25.04.2006	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	45
06.12.2006	Geschäftsordnung des Rates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Agrar- und Geowissenschaften, Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	51
	Corrigenda	54

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Ethnologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Ethnologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Untersuchung und Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Kulturen zu vermitteln. Die Kernkompetenz der Ethnologie besteht dabei darin, Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des (fremd)kulturellen Verstehens bereit zu stellen. Dies beinhaltet, Probleme von Identität, Differenz und kultureller Übersetzung in ihrer Prozesshaftigkeit und anhand einer kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive zu erfassen. Das Studium

vermittelt den Studierenden zum einen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der wichtigsten theoretischen Grundlagen der Ethnologie: In Form theoriegeschichtlicher Module und anhand einer Beschäftigung mit systematischen Teilgebieten der Ethnologie werden die Studierenden mit ethnologischen Fragestellungen und Ansätzen vertraut gemacht. Zum anderen vermittelt das Studium Kenntnisse im Bereich regionaler Ethnographien: Anhand der Beschäftigung mit Fallstudien aus den am Institut für Ethnologie vertretenen regionalen Schwerpunkte gewinnen die Studierenden Einblicke in Ergebnisse empirischer ethnologischer Arbeiten, in denen zentrale Problemfelder der jeweiligen Region zum Thema gemacht und interpretierend-analytisch aufgearbeitet werden.

(2) Das Studienprogramm vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer Reihe beruflicher Felder immer größere Bedeutung gewinnen: (a) Fähigkeiten in der selbstständigen Informations- und Wissenserschließung, (b) Fähigkeit zur systematischen Analyse von soziokulturellen Prozessen unter Berücksichtigung theoriegeleiteter Zugänge, (c) Einsicht in Formen und Modalitäten soziokultureller Bedingtheit, (d) Fähigkeit, durch Perspektivwechsel eigenkulturelle Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen und kulturelle Wechselwirkungen zu erkennen, (e) soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung interpretativ-reflexiv zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen, (f) Kompetenzen in mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken und (h) Evaluations- und Kritikfähigkeit. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind z.B. in folgenden Berufsfeldern möglich, wobei sich das Spektrum potentieller Berufe durch die Wahl der Studienprogramme erweitern lässt:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen,
- Institutionen, Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Touristik,
- Erwachsenenbildung,
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen,

- Medien,
- Kongress- und Ausstellungswesen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienprogrammberatung steht im Institut für Ethnologie ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) Der Besuch einer Studienprogrammberatung nach Abs. 2 ist für Studierende im vierten Semester verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Er wird erbracht durch das Abitur oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes für das Studienprogramm.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

(2) Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM wird die Kombination mit einem der folgenden Studienprogramme empfohlen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Afrikanistik (Studienangebot der Universität Leipzig, 120 LP),
- Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 LP),
- Geschichte (120 LP),
- Geographie (120 LP),

- Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 LP),
- Kunstgeschichte (120 LP),
- Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 LP),
- Musikwissenschaft (120 LP),
- Politikwissenschaft (120 LP),
- Soziologie (120 LP),
- Volkswirtschaftslehre (120 LP),
- Wirtschaftswissenschaft (120 LP).

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms (Titel, Kontaktstudiumzeit und Leistungspunkte der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Moduleleistungen bzw. Modulteilleistungen, sowie Anteile der Modulnoten an der Gesamtnote des Studienprogramms) ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrformen in Modulen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Ethnologie wird durch verschiedene Lehrformen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- In Vorlesungen werden die Inhalte eines Teilgebietes der Ethnologie in Form eines einführenden Überblicks oder einer vertiefenden Diskussion eines ausgewählten Themenkomplexes zusammenhängend dargestellt;
- Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden angelegte Veranstaltungen, die jeweils einer Vorlesung zugeordnet sind. Sie dienen der Vertiefung ethnologischer Kenntnisse oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z.B. Referate, Beteiligung an Diskussionen) der Studierenden angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind;
- Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden, das heißt in der Regel MA-Studierenden, geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums und Fragestellungen, die sich aus Kursen ergeben, gemeinsam zu diskutieren;
- Kolloquien: Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte Themen des Fachs Ethnologie.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulvorleistungen und Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen, kritisch diskutieren und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können. Länge: +/- 16.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- b. Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Rechercheübungen einschließlich der strukturierten Darstellung von Fragestellung, Methoden und Ergebnissen. Länge: +/- 16.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- c. Protokolle sind genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung). Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- d. Essays sind inhaltliche Zusammenfassungen der in der jeweiligen Veranstaltung behandelten Themen und deren kritische Reflektion mit eigenen Gedanken oder wohlbegründete Ausführungen eigener Überlegungen zu einem Themenkomplex. Die bzw. der Studierende soll durch einen Essay zeigen, dass sie bzw. er die Inhalte der Veranstaltung durchdrungen hat, mit eigenen Worten wiedergeben und kritisch würdigen kann. Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- e. Textzusammenfassungen sind textnahe Wiedergaben von einem oder mehreren Texten, die im Zusammenhang mit einem Modul stehen. Durch Textzusammenfassungen zeigt die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Inhalte einer wissenschaftlichen Publikation inhaltsgetreu wiedergeben kann. Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- f. Rezensionen sind textnahe Wiedergaben von einem oder mehreren Texten, in denen die kritische Reflektion des/der entsprechenden Texte/s eine zentrale Rolle spielt. Länge: +/- 8000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- g. Kurzrezensionen sind kurze textnahe Wiedergaben von einem oder mehreren Texten, in denen die kritische Reflektion des/der entsprechenden Texte/s eine zentrale Rolle spielt. Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
- h. Klausuren sind schriftliche Prüfungen von in der Regel 90 Minuten Dauer;

- i. Mit einem Referat (10-45 Minuten) wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Es fasst die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer anschließenden Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Zu einem Referat gehört in der Regel ein Thesenpapier;
 - j. Eine Präsentation (20-40 Minuten) dient der Darstellung einer eigenständigen Arbeit zu einem Themenkomplex, mit dem sich die Studierenden durch ein Literaturstudium und/oder eine eigene empirische Forschungsübung beschäftigt haben;
 - k. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Diskussions- und Führungsstil der Moderatorin bzw. des Moderators;
 - l. Die Diskussionsleitung kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
- (3) Die Möglichkeit, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen, besteht nicht.
- (4) Die erste Wiederholung einer nichtbestanden Modulleistung findet bis spätestens 3 Monate nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Modulleistung nicht bestanden wurde, die 2. Wiederholung bis spätestens 5 Monate nach Ende der Vorlesungszeit.

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

**§ 12
Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Ethnologie einen vom Fachbereichsrat zu bestätigenden Vorschlag eines Studien- und Prüfungsausschusses. Über die Besetzung des Studien- und Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**§ 13
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABSiPOBM bestehen, sind in der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung zu finden, zusätzliche Angaben zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

**§ 14
Übergangsregelung**

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Modultitel	LP	Teilnahmevoraussetzung	Modulleistungen	Modulleistung	Prüfungsleistung geht in die BA-Note ein?	Anteil der Note an der BA-Gesamtnote BA-90/BA-60
Einführung in die Ethnologie	10	Keine	ja	Klausur	nein	nein
Geschichte und Theorien der Ethnologie	10	Keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	1/5
Systematische Ethnologie I	10	Keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	1/5
Systematische Ethnologie II	10	Keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	1/5
Ethnographien	10	Keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	1/5
Gesellschaften und Kulturen im Vergleich (*, #)	10	Keine	ja	Klausur oder Hausarbeit	ja	1/5

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6

des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABS+POBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Ethnologie (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Ethnologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Untersuchung und Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Kulturen zu vermitteln. Die Kernkompetenz der Ethnologie besteht dabei darin, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des (fremd)kulturellen Verstehens bereit zu stellen. Dies beinhaltet, Probleme von Identität, Differenz und kultureller Übersetzung in ihrer Prozesshaftigkeit und anhand einer kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive zu erfassen. Das Studium vermittelt den Studierenden zum einen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Ethnologie: In Form theoriegeschichtlicher Module, anhand einer Beschäftigung mit systematischen Teilgebieten der Ethnologie und durch den Erwerb von Kenntnissen in der qualitativen Sozialforschung werden die Studierenden mit ethnologischen Fragestellungen, Ansätzen und Arbeitsweisen vertraut gemacht. Zum anderen vermittelt das Studium Kenntnisse im Bereich regionaler Ethnographien: Anhand der Beschäftigung mit Fallstudien aus den am Institut für Ethnologie vertretenen regionalen Schwerpunkten gewinnen die Studierenden Einblicke in Ergebnisse empirischer ethnologischer Arbeiten, in denen zentrale Problemfelder der jeweiligen Region zum Thema gemacht und interpretierend-analytisch aufgearbeitet werden.

(2) Das Studienprogramm vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer Reihe beruflicher Felder immer größere Bedeutung gewinnen: (a) Fähigkeiten in der selbstständigen Informations- und Wissenserschließung, (b) Fähigkeit zur systematischen Analyse von soziokulturellen Prozessen unter Berücksichtigung theoriegeleiteter Zugänge, (c) Einsicht in Formen und Modalitäten soziokultureller

Bedingtheit, (d) Fähigkeit, durch Perspektivwechsel eigenkulturelle Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen und kulturelle Wechselwirkungen zu erkennen, (e) soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung interpretativ-reflexiv zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen, (f) Kompetenzen in mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken und (h) Evaluations- und Kritikfähigkeit. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind z.B. in folgenden Berufsfeldern möglich, wobei sich das Spektrum potentieller Berufe durch die Wahl der Studienprogramme erweitern lässt:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen,
- Institutionen, Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Touristik,
- Erwachsenenbildung,
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen,
- Medien,
- Kongress- und Ausstellungswesen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienprogrammberatung steht im Institut für Ethnologie ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten.

(3) Der Besuch einer Studienprogrammberatung nach Abs. 2 ist für Studierende im vierten Semester verpflichtend.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Er wird erbracht durch das Abitur oder durch ein vergleichbares Zertifikat von außerschulischen Sprachkursen.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes für das Studienprogramm.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

(2) Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM wird die Kombination mit einem der folgenden Studienprogramme empfohlen (in alphabetischer Reihenfolge):

- a. Afrikanistik (Studienangebot der Universität Leipzig, 90 LP),
- b. Arabistik / Islamwissenschaft (90 LP),
- c. Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients (90 LP),
- d. Archäologien Europas (90 LP),
- e. Deutsche Sprache und Literaturwissenschaft (90 LP),
- f. Geschichte (90 LP),
- g. Indologie (90 LP),
- h. Japanologie (90 LP),
- i. Judaistik / Jüdische Studien (90 LP),
- j. Kunstgeschichte (90 LP),
- k. Medien- und Kommunikationswissenschaft (90 LP),
- l. Philosophie (90 LP),
- m. Politikwissenschaft (90 LP),
- n. Soziologie (90 LP),
- o. Südasienkunde (90 LP),
- p. Wissenschaft vom Christlichen Orient (90 LP).

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms (Titel, Kontaktstudiumszeit und Leistungspunkte der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, sowie Anteile der Modulnoten an der Gesamtnote des Studienprogramms) ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden Module aus folgenden Bereichen empfohlen:

- a. Moderne Fremdsprachen (z.B. Englisch, Französisch),
- b. Wissenschaftliches Schreiben,
- c. Präsentation,
- d. Argumentation und Rhetorik,
- e. Einführung in Logik.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

§ 9 Arten von Lehrformen in Modulen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Ethnologie wird durch verschiedene Lehrformen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. In Vorlesungen werden die Inhalte eines Teilgebietes der Ethnologie in Form eines einführenden Überblicks oder einer vertiefenden Diskussion eines ausgewählten Themenkomplexes zusammenhängend dargestellt;
- b. Übungen sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden angelegte Veranstaltungen, die jeweils einer Vorlesung zugeordnet sind. Sie dienen der Vertiefung ethnologischer Kenntnisse oder der Vermittlung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- c. Seminare sind auf aktive Mitarbeit (z.B. Referate, Beteiligung an Diskussionen) der Studierenden angelegte Veranstaltungen zu Themen der Module, denen sie zugeordnet sind;
- d. Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden, das heißt in der Regel MA-Studierenden, geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums und Fragestellungen, die sich aus Kursen ergeben, gemeinsam zu diskutieren;
- e. Kolloquien: Kolloquien dienen der freien Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden über ausgewählte Themen des Fachs Ethnologie.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Ethnologie in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die Modulvorleistungen, die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen, kritisch diskutieren und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können. Länge: +/- 16.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - b. Projektberichte sind sachliche Darstellungen des Geschehens in empirischen Rechercheübungen einschließlich der strukturierten Darstellung von Fragestellung, Methoden und Ergebnissen. Länge: +/- 16.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - c. Protokolle sind genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf einer Veranstaltung (Sitzung). Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - d. Essays sind inhaltliche Zusammenfassungen der in der jeweiligen Veranstaltung behandelten Themen und deren kritische Reflektion mit eigenen Gedanken oder wohlbegründete Ausführungen eigener Überlegungen zu einem Themenkomplex. Die bzw. der Studierende soll durch einen Essay zeigen, dass sie bzw. er die Inhalte der Veranstaltung durchdrungen hat, mit eigenen Worten wiedergeben und kritisch würdigen kann. Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - e. Textzusammenfassungen sind textnahe Wiedergaben von einem oder mehreren Texten, die im Zusammenhang mit einem Modul stehen. Durch Textzusammenfassungen zeigt die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Inhalte einer wissenschaftlichen Publikation inhaltstreu wiedergeben kann. Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - f. Praktikumsberichte sind Tätigkeitsbeschreibungen zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss; Länge: +/- 8000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - g. Rezensionen sind textnahe Wiedergaben von einem oder mehreren Texten, in denen die kritische Reflektion des/der entsprechenden Texte/s eine zentrale Rolle spielt. Länge: +/- 8000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - h. Kurzrezensionen sind kurze textnahe Wiedergaben von einem oder mehreren Texten, in denen die kritische Reflektion des/der entsprechenden Texte/s eine zentrale Rolle spielt. Länge: +/- 4000 Textzeichen (ohne Leerzeichen);
 - i. Klausuren sind schriftliche Prüfungen von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - j. Mit einem Referat (10-45 Minuten) wird ein strukturierter Überblick über ein vorgegebenes Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Es fasst die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer anschließenden Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Zu einem Referat gehört in der Regel ein Thesenpapier;
 - k. Eine Präsentation (20-40 Minuten) dient der Darstellung einer eigenständigen Arbeit zu einem Themenkomplex, mit dem sich die Studierenden durch ein Literaturstudium und/oder eine eigene empirische Forschungsübung beschäftigt haben;
 - l. Die Sitzungsmoderation beinhaltet die Strukturierung der Sitzung und die Darstellung des Diskussionsprozesses. Im Unterschied zur Diskussionsleitung werden die Inhalte von der Gruppe eingebracht. Bewertet wird der Diskussions- und Führungsstil der Moderatorin bzw. des Moderators;
 - m. Die Diskussionsleitung kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
- (3) Die Möglichkeit, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen, besteht nicht. Das Modul BA-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSfPOBM nur einmal wiederholt werden.
- (4) Die erste Wiederholung einer nichtbestanden Modulleistung findet bis spätestens 3 Monate nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Modulleistung nicht bestanden wurde, die 2. Wiederholung bis spätestens 5 Monate nach Ende der Vorlesungszeit.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSfPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.
- (3) Termine und Wiederholungstermine der Modulleistung werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms unterbreiten die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Ethnologie einen vom Fachbereichsrat zu bestätigenden Vorschlag eines Studien- und Prüfungsausschusses. Über die Besetzung des Studien- und Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das Modul "Gesellschaften und Kulturen im Vergleich" zu belegen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 65 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Absolvierung von 65 Leistungspunkten über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(5) Der Umfang der Bachelor-Arbeit entspricht einer Workload von 300 Stunden und soll +/- 80.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen) aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABStPOBM bestehen, sind in der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung zu finden, zusätzliche Angaben zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

§ 16

Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Modultitel	LP	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistungen	Modulleistung	Prüfungsleistung geht in die BA-Note ein	Anteil der Note an der BA-Gesamtnote
Einführung in die Ethnologie	10	keine	ja	Schriftliche Leistung	nein	nein
Geschichte und Theorien der Ethnologie	10	keine	ja	Schriftliche Leistung	ja	1/7
Systematische Ethnologie I	10	keine	ja	Schriftliche Leistung	ja	1/7
Systematische Ethnologie II	10	keine	ja	Schriftliche Leistung	ja	1/7
Ethnographien	10	keine	ja	Schriftliche Leistung	ja	1/7
Lokales Handeln in globalen Zusammenhängen (#)	10 (#)	keine (#)	ja (#)	Schriftliche Leistung (#)	ja (#)	1/7 (#)
Methoden der Ethnologie	10	Abschluss des Moduls Einführung in die Ethnologie	ja	Schriftliche Leistung	ja	1/7

ASQ	5	keine	-	Schriftliche Leistung	nein	nein
Praktikum	5	keine	-	Praktikumsbericht	nein	nein
BA-Abschlussarbeit (*)	10 (*)	Erwerb von 65 LP im Studienprogramm (*)	nein (*)	BA-Arbeit (*)	ja (*)	1/7 (*)
Gesellschaften und Kulturen im Vergleich (*, #)	10 (*, #)	keine (*, #)	ja (*, #)	Schriftliche Leistung (*, #)	ja (*, #)	1/7 (*, #)

* Wird die BA-Abschlussarbeit (10 LP) nicht im Studienprogramm Ethnologie geschrieben, so muss das Modul "Gesellschaften und Kulturen im Vergleich" (10 LP) belegt werden.

Studierende, die die BA-Abschlussarbeit im Studienprogramm Ethnologie schreiben, können wählen, ob sie das Modul "Lokales Handeln in globalen Zusammenhängen" (10 LP) oder das Modul "Gesellschaften und Kulturen im Vergleich" (10 LP) belegen.

Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.04.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Sprechwissenschaft im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Studium der Sprechwissenschaft dient der Vermittlung fachwissenschaftlicher und didaktisch-methodischer Kenntnisse, der Entwicklung von Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit sowie der Ausbildung von sprecherzieherischer, korrektiv-phonetischer, rhetorischer, sprechkünstlerischer und sprach- sowie stimmtherapeutischer Eigen- und Handlungskompetenz.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Stimm-, Sprech- und Kommunikationstraining in der Ausbildung für sprechintensive Berufe (an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie in anderen Formen der beruflichen Aus- und Fortbildung);
- Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen (unter Einschluss der Schluckstörungen und der Hörtherapie nach Cochlea-Implantation) in Rehabilitationskliniken, in freier Niederlassung, in Abteilungen für Phoniatrie und Pädaudiologie, in weiteren Institutionen des klinischen Bereichs und im sprecherzieherischen Tätigkeitsfeld;
- rhetorische Unterweisung in Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen staatlicher, öffentlich-rechtlicher und freier Bildungsträger (berufliche Fortbildung in Behörden, in der Wirtschaft, in den elektronischen Medien, bei Verbänden usw.);

- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik bei der Aus- und Weiterbildung an künstlerischen Lehreinrichtungen und Institutionen;
 - Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik bei der Aus- und Fortbildung von Pädagogen und Erziehern;
 - wissenschaftlich-praktische Tätigkeit in Redaktionen der elektronischen Medien;
 - Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik im Bereich Deutsch als Fremdsprache;
 - sprechwissenschaftliche und phonetische Forschungstätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - sprechwissenschaftliche und phonetische Forschungstätigkeit in Industrie und Wirtschaft.
- (3) Fremdsprachenkenntnisse des Englischen und weiterer moderner Fremdsprachen sind zur Erreichung der Studienziele dringend empfohlen. Insbesondere Kenntnisse des Englischen sollten bereits bei Studienbeginn vorliegen. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen können bestehende Fremdsprachenkenntnisse vertieft bzw. neue Fremdsprachenkenntnisse erworben werden.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 ABSStPOBM erfüllt und
 - die Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung vom 16.01.2006 bestanden hat.

Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(2) In das Studienprogramm Sprechwissenschaft (BA) können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Diplom- bzw. Magister-Studium der Sprechwissenschaft bis zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 20 Prozent der

Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung. Voraussetzung ist auch bei diesem Bewerberkreis die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Moduleleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (§ 7 Abs. 7 ABSStPOBM) kann unter allen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und an anderen Universitäten angebotenen Modulen frei gewählt werden (ausgenommen facheigene ASQ-Module).

§ 7 Praktika

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten.
- (2) Die Praktika werden als eigenständiges Modul mit folgendem Volumen von Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert:

- Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen 10 LP
- Phonetik 5 LP
- Rhetorische Kommunikation 5 LP
- Sprechkünstlerische Kommunikation 5 LP
- Sprechbildung 5 LP

(3) Von den unter Abs. 2 genannten Praktika müssen drei absolviert werden, wobei das Praktikum Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen obligatorisch ist, zwei weitere frei gewählt werden können (insgesamt 20 LP).

(4) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können hierfür – abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen verwendet werden.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind die folgenden:

- a. Vorlesung - sie bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt

- Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminar - es führt in bestimmte Lehr- und Lernstoffe ein und dient der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen;
- c. Übung - sie dient der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Projektarbeit - sie dient der selbstständigen Bearbeitung fachspezifischer Fragestellungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten und schließt die Präsentation des Projekts ein;
- e. Tutorium - es begleitet Vorlesungen und Seminare und vertieft behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquium - es dient der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten (u. a. der Abschlussarbeit);
- g. Exkursion - sie dient einer engen Verbindung von Theorie und Praxis und dem Kennenlernen ausgewählter Praxisfelder.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs.1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABStPOBM), der Modulvorleistungen (§ 14 Abs. 3 ABStPOBM) sowie der Modulleistung und der Modulteilleistungen bei Nichtbestehen (§ 14 Abs. 8 ABStPOBM) sind in der Anlage „Studienprogrammübersicht“ in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms festgelegt.

(2) Formen von Modulvorleistungen sind: Analyse, Hospitation, Kurzklausur, Kurzreferat / Referat, Kurzttest / Testat, Lektionsentwurf / Lektionsstunde, Lese- und Sprechleistung, Projektarbeit / -präsentation, Protokoll, Rede- und Argumentationsprobe, Seminar-konzept, Stichwortkonzept, Thesenpapier.

- (3) Formen von Modulleistungen sind:
- a. Mündliche Prüfung - sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 45 Minuten, im Modul Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) 30 Minuten, vergleiche dazu § 15 Abs. (5);
 - b. Schriftliche Prüfung / Klausur - sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 30 bis 90 Minuten;
 - c. Kurzttest – er dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 5 bis 30 Minuten;

- d. Schriftliche Ausarbeitung zu Referaten, Projekten (auch als schriftliche Projektpräsentation), Analysen usw. – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 30.000 Textzeichen;
- e. Hausarbeit (schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit) – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 60.000 Textzeichen;
- f. Stundenprotokoll (inhaltliche Zusammenfassung) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen;
- g. Praktikumsbericht (Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss) – er umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Bereiche bis zu max. 15.000 Textzeichen;
- h. Thesenpapier (stunden- bzw. prüfungsvorbereitende schriftliche Arbeit) - es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen;
- i. Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit): Näheres dazu unter § 13.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in den Modulen zur fachspezifischen Schlüsselqualifikation (1./2. Semester) die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Abs. 13 ABStOPBM.

(5) Die Termine für die Modulleistungen liegen vier Wochen vor bzw. nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters, für die erste Wiederholung und zweite Wiederholung innerhalb eines Jahres. Die konkreten Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn vom Prüfungsamt und/oder durch das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 11 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Teilnahmevoraussetzungen, Termine und Wiederholungstermine der Modulleistungen (§ 15 Abs. 2 ABStPOBM) sind den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Sprechwissenschaft wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern

des Instituts für Slavistik und Sprechwissenschaft / Seminar für Sprechwissenschaft und Phonetik ein Studien- und Prüfungsausschuss vorgeschlagen, der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II zu bestätigen ist (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren oder habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 70.000 Textzeichen aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von 130 LP erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im 5. Semester über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(5) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(6) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft am 24.04.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 08.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 8. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage (gemäß § 6): Studienprogrammübersicht

Semester	Modul Nr. (Abfolge)	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen und Modulleistungen	SWS (Kontaktzeit)	LP	Anteil an Gesamtnote
WS 1	1	Rezeptive und produktive Grundfertigkeiten (Teil I)	keine	(nach Teil 2)	5	5	5/90
	2	Grundlagen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (FSQ I)	keine	Kurzreferat, Thesenpapier, Klausur	6	5	0/90
	3	Einführung in die Stimm- und Sprachstörungen, Sprachstörungen I	keine	Klausur	5	5	5/90
	4	Grundlagen der rhetorischen Kommunikation	keine	Referat, Stichwortkonzept für das Referat, mündliche Prüfung	4	5	5/90

	5	Grundlagen der sprechkünstlerischen Kommunikation	keine	Analyse, Klausur	5	5	5/90
	ASQ 1	ASQ je nach Wahl		je nach Festlegung	je nach Wahl	5	0/90

Semester	Modul Nr. (Abfolge)	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen und Modulleistungen	SWS (Kontaktzeit)	LP	Anteil an Gesamtnote
SS 1	1	Rezeptive und produktive Grundfertigkeiten (Teil II)	keine	Teilnahme an Teil 1, Testat, mündliche Prüfung	4	5	5/90
	2	Grundlagen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (FSQ II)	keine	Protokoll oder Hausarbeit	4	5	0/90
	6	Sprachstörungen II, Schluckstörungen	Abschluss Modul 3	Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats	4	5	5/90
	7	Sprechwissenschaftliche Leselehre	keine	Analyse, zwei Sprechleistungen	4	5	0/90
	8	Einführung in das sprechkünstlerische Gestalten	Abschluss Modul 5	Referat oder Hausarbeit, mündliche Prüfung	4	5	5/90
	9	Struktur der deutschen Gegenwartssprache	keine	Kurzklaturen, Klausur	4	5	5/90

Semester	Modul Nr. (Abfolge)	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen und Modulleistungen	SWS (Kontaktzeit)	LP	Anteil an Gesamtnote
WS 2	10	Stimmstörungen I	keine	Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats	3	5	5/90
	11	Entwicklung rhetorischer Eigenkompetenzen	keine	Redeprobe und Referat oder Argumentationsprobe sowie deren schriftliche Ausarbeitungen	4	5	0/90

	12	Sprechkünstlerische Kommunikation und Sprechbildung	Abschluss Module 5 u. 8	Referat oder Projektpräsentation, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder der Projektpräsentation	4	5	0/90
	13	Phonologie und Phonetik des Deutschen	Abschluss Modul 9	Referat oder Hausarbeit und Analyse, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder Hausarbeit, schr. Ausarbeitung zur Analyse	6	5	5/90
	ASQ 2	ASQ je nach Wahl		nach Festlegung	je nach Wahl	5	0/90
	Praktikum	Praktikum nach Wahl		nach Festlegung	je nach Wahl	5	0/90

Semester	Modul Nr. (Abfolge)	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen und Modulleistungen	SWS (Kontaktzeit)	LP	Anteil an Gesamtnote
SS 2	14	Didaktik und Methodik der Sprechbildung und der Sprechkünstlerischen Kommunikation	Abschluss Modul 12	Referat oder Hausarbeit oder Lektionsstunde, mündliche und schriftliche Prüfung	7	5	5/90
	15	Didaktik und Methodik der rhetorischen Kommunikationsbefähigung	Abschluss Modul 11	Seminar-konzept, Lektionsstunde, Lektionsentwurf und -protokoll, mündliche Prüfung	4	5	5/90
	16	Stimmstörungen II, Cochlea-Implantation	Abschluss Modul 10	Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats	3	5	5/90

	17	Gesprächs- und Redeanalysen (Wahl 1)	keine	Referat oder Hausarbeit und Projektpräsentation, Klausur, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder Hausarbeit und Projektpräsentation	4	5	0/90
	18	Interdisziplinäre Aspekte der Sprechkünstlerischen Kommunikation (Wahl 2)	Abschluss Modul 12	Referat, Projektpräsentation, schriftliche Ausarbeitung des Referats bzw. der Projektpräsentation, Hausarbeit (je nach Wahlteil)	4	5	0/90
	Praktikum	Praktikum nach Wahl		nach Festlegung	je nach Wahl	5	0/90

Anstelle der Module 17 und 18 (Wahl 1 und 2) können Austauschmodule der Psychologie (P 1 - P 6), frei gewählt werden, sie werden empfohlen für das WS 2/3. Im SS 2 wären dann weitere 5 bzw. 10 LP für Praktika frei.

Semester	Modul Nr. (Abfolge)	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen und Modulleistungen	SWS (Kontaktzeit)	LP	Anteil an Gesamtnote
WS 2/3	Wahl P 1	Grundlagen der Sozialpsychologie	keine	nach Festlegung	4	5	0/90
WS 2/3	Wahl P 2	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	keine	nach Festlegung	4	5	0/90
WS 2/3	Wahl P 3	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II	keine	nach Festlegung	4	5	0/90
WS 2/3	Wahl P 4	Grundlagen der Klinischen Psychologie	keine	nach Festlegung	4	5	0/90
WS 2/3	Wahl P 5	Grundlagen der Differentiellen Psychologie und der Persönlichkeitspsychologie	keine	nach Festlegung	4	5	0/90
WS 2/3	Wahl P 6	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	keine	nach Festlegung	4	5	0/90

Semester	Modul Nr.	Modultitel	Teilnahmevor-	Modul-	SWS	LP	Anteil an
----------	-----------	------------	---------------	--------	-----	----	-----------

	(Abfolge)		aussetzungen	vorleistungen und Modulleistungen	(Kontaktzeit)		Gesamtnote
WS 3	19	Stimm- und Sprachstörungen: Therapie und Fachmethodik	Abschluss Modul 16	Therapie-stunde, Referat oder Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder Hausarbeit	2	5	0/90
	20	Didaktik und Methodik in der Andragogik	Abschluss Modul 15	Hospitationsprotokolle, Lektionsstunde, Referat oder Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder Hausarbeit, schriftlicher Lektionsentwurf und Protokoll	4	5	0/90
	21	Konzepte der Sprechbildung und der rhetorischen Kommunikation	Abschluss Module 4, 14 und 15	Referat, Lektionsstunde, schriftliche Ausarbeitung des Referats, schriftliche Ausarbeitung zur empirischen Analyse, Hausarbeit, Protokoll der Lektionsstunde (je nach Wahlteil)	8	5	0/90
	22	Sprechkünstlerische Aufführungspraxis	Abschluss Modul 18	Referat, Projektpräsentation, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder der Projektpräsentation	6/4 (je nach Wahl)	5	5/90
	Praktikum	Praktikum nach Wahl		nach Festlegung	je nach Wahl	5	0/90
	Praktikum	Praktikum nach Wahl		nach Festlegung	je nach Wahl	5	0/90

Semester	Modul Nr.	Modultitel	Teilnahmevor-	Modul-	SWS	LP	Anteil an
----------	-----------	------------	---------------	--------	-----	----	-----------

	(Abfolge)		aussetzungen	vorleistungen und Modulleistungen	(Kontaktzeit)		Gesamtnote
SS 3	23	Stimm- und Sprachstörungen: Diagnostische und therapeutische Konzepte	Abschluss Modul 19	Referat, schriftliche Ausarbeitung des Referats, Hausarbeit	3	5	0/90
	24	Angewandte Phonetik	Abschluss Modul 13	Referat oder Hausarbeit, Testat, schriftliche Ausarbeitung des Referats oder Hausarbeit, mündliche Prüfung	4	5	5/90
	25	Theorie und Empirie in der Sprechwissenschaft (Bereich 1 Rhetorik, Bereich 2 Phonetik)	Abschluss Modul 4 (für Bereich 1)	Referat, Protokoll schriftliche Ausarbeitung des Referats, Hausarbeit (je nach Wahlteil)	2	5	0/90
	26	Bachelor-Abschlussarbeit	Abschluss von Modulen im Umfang von 130 LP	Abschlussarbeit, mündliche Prüfung (Kolloquium)	-	15	15/90

	Modul	Modultitel	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen und Modulleistungen	SWS (Kontaktzeit)	LP	Anteil an Gesamtnote
Praktika	P 1	Praktikum Therapie	Abschluss Modul 16	nach Festlegung	nach Festlegung	10	0/90
	P 2	Praktikum Sprechkünstlerische Kommunikation	Abschluss Modul 12	nach Festlegung	nach Festlegung	5	0/90
	P 3	Praktikum Phonetik	Abschluss Modul 13	nach Festlegung	nach Festlegung	5	0/90
	P 4	Praktikum Sprechbildung	Abschluss Modul 21	nach Festlegung	nach Festlegung	5	0/90
	P 5	Praktikum Rhetorische Kommunikation	Abschluss Modul 15	nach Festlegung	nach Festlegung	5	0/90

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Deutschen Sprache und Literatur im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Allgemeines Studienziel des Bachelorstudienprogramms Deutsche Sprache und Literatur ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudienprogramms befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext zu erwerben. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz;
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich);
- grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext;
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(2) Das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur qualifiziert in Kombination mit einem zweiten geisteswissenschaftlichen Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3 Studienberatung

- (1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, allgemeine Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.
- (3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Lateinum abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2 Prozent, mindestens jedoch einer der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung. Für alle Module mit Ausnahme des Moduls „Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen Kontext“ ist Teilnahmevoraussetzung die Teilnahme an diesem Modul.

(2) Die Formen der Modulvorleistungen für die jeweiligen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 8 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in universitätsinternen oder -externen Einrichtungen absolviert.

(2) Das Praktikum kann als fakultatives Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert werden.

(3) Wird kein Praktikum absolviert, so ist dafür entweder das Modul „Angewandte Literaturwissenschaft“ oder das Modul „Angewandte Sprachwissenschaft“ zu belegen.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: können die Verfertigung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;

- f. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Wenn die Abschlussarbeit im Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur verfasst wird, führt das Studium in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 35.000 Textzeichen;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 oder 90 Minuten Dauer;
- e. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen;
- f. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
- g. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit;
- h. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- i. Diskussionsleitung: die Vorbereitung und selbstständige Leitung einer Seminardiskussion;
- j. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbstständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
- k. Sitzungsprotokolle: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
- l. Unterrichtsvorbereitende und -nachbereitende Übungsaufgaben;
- m. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten Dauer.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen, die eine zweite Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung vorsehen, die Möglichkeit eingeräumt, vor dieser zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Modulhandbüchern. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13

ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung findet innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn des Folge semesters statt, die zweite Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 ABStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Philosophischen Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit die Module Einführung in die Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur und

Varietäten der deutschen Gegenwartssprache zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABStPOBM).

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 70 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(5) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll maximal 90.000 Textzeichen exkl. Anhang aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulleistungen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 3 ABStPOBM bestehen, sind der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung zu entnehmen. Angaben zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote sind in den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Folgende Module werden benotet (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und fließen in die Gesamtnote ein (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM):

a. Verbindlich (50 LP):

1. Gattungen und Gattungstheorie,
2. Literaturgeschichte 17. bis 19. Jahrhundert,
3. Literaturgeschichte 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
4. Literaturtheorie,
5. Themen, Stoffe, Motive,
6. Struktur der deutschen Gegenwartssprache,
7. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache,
8. Linguistische Pragmatik,
9. Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch,
10. Deutsche Literatur des Mittelalters;

b. Wahlpflichtbereich II (10 LP)

11. Varietäten der deutschen Gegenwartssprache,
12. Einführung in die Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur,
13. Abschlussarbeit.

§ 16

Übergangsregelung

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die zum Wintersemester 2007/2008 das Studium beginnen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften am 17.05.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

**Anlage
Studienprogrammübersicht**

Anlage (gemäß § 7) Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistung		Modulleistung ¹	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
			ja	nein			
<i>Pflichtmodule (75 LP)</i>							
Einführung in die germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft im europäischen Kontext	10	15	x		HA und 2 K	0	1.
Gattungen und Gattungstheorie	4	5	x		K	5/60	2.
Struktur der deutschen Gegenwartssprache	4	5	x		K	5/60	2.
Literaturgeschichte 17. bis 19. Jahrhundert	4	5	x		HA oder K	5/60	2.
FSQ Stilistik & Rhetorik	4	5	x		K	0	3.
Literaturgeschichte 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	4	5	x		HA oder K	5/60	3.
Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	4	5	x		HA oder K	5/60	3.
Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	4	5	x		K	5/60	4.
Literaturtheorie	4	5	x		HA oder K	5/60	4.
Linguistische Pragmatik	4	5	x		HA	5/60	5.
Deutsche Literatur des Mittelalters	4	5	x		HA	5/60	5.
ASQ	k.A.	5	k.A.	k.A.	k.A.	0	5.
Themen, Stoffe, Motive	4	5	x		HA oder K	5/60	6.
<i>Wahlpflichtbereich I (5 LP)</i>							
Praktikum	0	5	x		PB	0	4.
Angewandte Sprachwissenschaft	2	5	x		HA oder Präs	0	4.
Angewandte Literaturwissenschaft	2	5	x		HA oder Präs	0	4.
DaF	2	5	x		PB	0	4.
<i>Wahlpflichtbereich II (10 LP)</i>							

Abschlussarbeit Bachelor	0	10		x	BA	10/60	6.
Varietäten der deutschen Gegenwartssprache	2	5	x		MP	5/60	6.
Einführung in die Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur	3	5	x		MP oder K	5/60	6.

¹ Erläuterungen zu den Abkürzungen:

- HA = Hausarbeit
K = Klausur
MP = Mündliche Prüfung
PB = Praktikumsbericht
Präs = Präsentation
BA = Bachelorarbeit
k.A. = keine Angaben

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Deutschen Sprache und Literatur im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang in der selben fachlichen Schiene weiterführend, zugleich fachvertiefend und for-

schungsorientiert ausgerichtet. Das Studienprogramm baut auf dem Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) auf.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur ist die Vertiefung fachlicher und methodischer Kompetenzen sowie die Erweiterung allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen.

Ziel des Studienprogramms ist es, Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme der Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften aus der Perspektive deutscher Sprache und Literatur zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Das Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur qualifiziert für herausgehobene Positionen in Berufsfeldern aus den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur oder eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms Germanistik.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogrammes.

(3) Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen müssen vorhanden sein. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Nachweis erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2 Prozent der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln

Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;

c. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierende in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer;

d. Examenskolloquien: dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

§ 8 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;

b. Referat/Gruppenreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten;

c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 42.000 Textzeichen;

d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;

e. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;

f. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit in Thesenform;

g. Sitzungsmoderation: eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer;

h. Schriftliche Leitfragenbeantwortung: eine schriftliche Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen im Umfang von maximal 6000 Zeichen;

i. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

(2) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt

über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 ABSStPOBM wird die Anmeldung zur Modulleistung zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Deutsche Sprache und Literatur bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Philosophischen Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABSStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 12 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSStPOBM).

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll maximal 140.000 Textzeichen inkl. Anhang aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSStPOBM).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften am 17.05.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage (gemäß § 6): Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungs- punkte	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien- semester	Angebotsturnu s	Modulleistung ¹	Modul- vorleistung (ja/nein)
Pflichtmodule (110 LP)							
Literaturgeschichte	4	10	10/120	1.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Theorie, Geschichte und Arbeitsfelder der Allgemeinen und Vergleichenden Litera- turwissenschaft	2	5	5/120	1.	mindestens jährlich	HA	ja
Textlinguistik	4 oder 2	5	5/120	1.	mindestens jährlich	HA	ja
Deutsche Sprachgeschichte, historische Grammatik des	2	5	5/120	1.	mindestens jährlich	HA oder K oder MP	ja

Deutschen							
Schlüsselthemen der Sprach- und Literaturwissenschaft	2	5	5/120	1.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Themen Stoffe, Motive	4	10	10/120	2.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Wissenskommunikation	4 oder 2	5	5/120	2.	mindestens jährlich	HA	ja
Deutsche Literatur des Mittelalters und der beginnenden Frühen Neuzeit	2	5	5/120	2.	mindestens jährlich	HA oder K oder MP	ja
Kulturelle Diskurse	2 pro Semester	10 davon workload im SS 150, WS 150 Stunden	10/120	2. und 3.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Literaturtheorie, Poetologie und Ästhetik	4	10	10/120	3.	mindestens jährlich	HA oder K	ja
Gesprächsanalyse	4 oder 2	5	5/120	3.	mindestens jährlich	HA	ja
Deutsche Philologie	2	5	5/120	3.	mindestens jährlich	HA oder K oder MP	ja
Abschlussarbeit Master		30	30/120	4.	jedes Semester	Master-Arbeit	nein
<i>Wahlpflichtbereich (10 LP)</i>							
Forschungskolloquium Literaturwissenschaft 17. bis 19. Jahrhundert	2 pro Semester	10 davon workload im SS 150, WS 150 Stunden	10/120	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
Forschungskolloquium Literaturwissenschaft 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	2 pro Semester	10 davon workload im SS 150, WS 150 Stunden	10/120	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
Forschungskolloquium Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	2 pro Semester	10 davon workload im SS 150, WS 150 Stunden	10/120	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
Forschungskolloquium Sprachwissenschaft	2 pro Semester	10 davon workload im SS 150, WS 150 Stunden	10/120	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja
Forschungskolloquium Altgermanistik	2 pro Semester	10 davon workload im SS 150, WS 150 Stunden	10/120	2. und 3.	jedes Semester	HA	ja

¹ Erläuterungen zu den Abkürzungen:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
MP = Mündliche Prüfung

Naturwissenschaftliche Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Chemie im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Chemie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Bachelor-Programm ist als eine Basis angelegt, in der fundierte Fachkenntnisse in den Kernfächern der Chemie einschließlich der notwendigen Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik vermittelt werden. Studierende des Bachelor-Studiengangs erlernen das breitgefächerte Standard-Repertoire moderner präparativer, analytischer und physikalisch-chemischer Methoden und werden so rasch an eine selbständige Lösung von chemischen Problemstellungen herangeführt. Darüber hinaus vermittelt das Studienprogramm einen Überblick über die Grundlagen der Technischen Chemie, des Gefahrstoffrechts und der Toxikologie.

(2) Das Studienprogramm führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und qualifiziert für das

weiterführende Master-Studium in Chemie und angrenzenden Fächern.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen und Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind im Rahmen des zentralen ASQ-Angebotes der Universität frei wählbar.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Chemie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Laborpraktika: dienen der Erarbeitung eines Fachgebietes durch eigene Experimente, die unter wissenschaftlicher Anleitung durchgeführt werden;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Exkursionen: dienen dem praxisnahen Vertiefen von Vorlesungsinhalten durch Besichtigung von Industriebetrieben und Forschungseinrichtungen.

§ 7 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 8 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

Modulleistungen (benotet):

- a. Mündliche Prüfung: in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten Dauer;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45-90 Minuten Dauer; Eine Klausur gilt als "bestanden", wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden;
- c. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 11.

Vorleistungen (unbenotet):

- a. Praktikumsbericht: Protokoll und Auswertung eines erfolgreich abgeschlossenen experimentellen Praktikums. Ein Praktikumsbericht kann aus mehreren einzelnen Protokollen bestehen;
- b. Seminarvortrag;
- c. Testat: mündlicher oder schriftlicher Kurztest zu einer Lehrveranstaltung. Ein Testat kann sich auch in mehrere Einzeltestate gliedern. Ein schriftliches Testat gilt als "bestanden", wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 ABStPOBM maßgeblich.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 9 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 15 Abs. 2 ABStPOBM) ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt, nach Möglichkeit auch zusätzlich über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Chemie Bachelor wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät Chemie und Physik (Naturwissenschaftliche Fakultät II) ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 120 Leistungspunkte im Studienprogramm Chemie erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird zu Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen. Wenn erforderlich, können experimentelle Daten zusätzlich als Anhang angefügt werden.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Programmübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Chemie am 18. Mai 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage (gemäß § 5): Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	LPe	Modulvorleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Anorganische Chemie I AC-I	V 4, S 2, Ü 2, P 8	15	ja	Klausur	15/168	nein	1. Sem.
Anorganische Chemie II AC-II	V 2, Ü 2, P 6	10	ja	mündliche Prüfung	10/168	ja	2. Sem.
Anorganische Chemie III AC-III	V 6, Ü 2, P 8	15	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	15/168	ja	5. und 6. Sem.
Organische Chemie I OC-I	V 4, S 1	5	nein	Klausur	5/168	nein	2. Sem.
Organische Chemie II C-II	V 4, S 1, P 12	15	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	15/168	ja	3. und 4. Sem.
Organische Chemie III OC-III	V 2, P 8	10	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/168	ja	4. Sem.
Organische Chemie IV OC-IV	V 3	5	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/168	ja	6. Sem.
Physikalische Chemie I PC-I	V 7, Ü 3, P 12	20	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	20/168	nein	2. und 3. Sem.
Physikalische Chemie II PC-II	V 3, S 1, Ü 1, P 5	10	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/168	ja	5. Sem.
Theoretische Chemie I ThC-I	V 3, Ü 1	5	nein	Klausur oder mündliche	5/168	nein	4. Sem.

				Prüfung			
Technische Chemie I TC-I	V 6, P 4	10	ja	mündliche Prüfung	10/168	ja	5. und 6. Sem.
Analytische Chemie I AnC-I	V 2, S 1, Ü 2, P 2	7	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	7/168	nein	1. und 2. Sem.
Analytische Chemie II AnC-II	V 3	3	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	3/168	ja	5. Sem.
Wahlpflichtmodul, WP (eines der folgenden Module muss belegt wer- den):		5			5/168		5. Sem.
a) Analytische Chemie	P 4, Ü 1		ja	Klausur oder mündliche Prüfung		ja	
b) Charakterisierung von Nanostrukturen	V 2, P 3		ja	Klausur		ja	
c) Physikalische Chemie der Polymere	V 2, S 1, P 2		ja	Klausur oder mündliche Prüfung		nein	
d) Theoretische Chemie	V 3, Ü 1		nein	Klausur		ja	
Experimentalphysik	V 4, S 2, P 4	11	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	11/168	nein	1. und 2. Sem.
Mathematik C	V 4, S 2	8	ja	2 Klausu- ren	8/168	nein	1. und 2. Sem.
Mathematik C III	V 2, S 1	4	nein	Klausur	4/168	nein	1. oder 3. Sem.
ASQ	*	10	*	*	unbewertet	*	3. Sem.
Toxikologie und Rechts- kunde	V 2	2	nein	2 Klausu- ren	unbewertet	nein	5. Sem.
Bachelorarbeit		10	nein	Bachelor- arbeit	10/168	ja	6. Sem.

* abhängig vom jeweils gewählten Modul

V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Praktikum

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Physik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.04.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-

Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Physik (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-

und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Physik (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Physik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, ein breites Grundlagenwissen in der experimentellen und theoretischen Physik zu vermitteln inklusive der zu diesem Zweck notwendigen Mathematikkenntnisse. Darüber hinaus soll das methodische Instrumentarium der Physik erlernt werden. Dies beinhaltet auch die Nutzung moderner Informationstechniken. Eine Erweiterung erfährt das Programm durch das Angebot von Ergänzungsmodulen, die den Erwerb von Kenntnissen in anderen Disziplinen erlauben. Auf Basis einer breiten Grundlagenausbildung soll im Studienprogramm die Kompetenz vermittelt werden, sich in speziellere physikalische Fragestellungen einzuarbeiten und Aufgabenstellungen, die fachliche und methodische Flexibilität erfordern, zu lösen. Großer Wert wird hierbei auch auf die Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit gelegt.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für einen Masterstudiengang in Physik, sowie für folgende Berufsfelder: physikalisch orientierte Grundlagen- und Industrieforschung, anwendungsbezogene Entwicklung, fachspezifische Lehraufgaben, Planungs- und Prüfungsaufgaben in Industrie und Verwaltung sowie technische Aufgabenfelder in Beratung und Vertrieb.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

(3) Eine allgemeine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in § 27 HSG LSA genannt.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der

jeweils gültigen Fassung stehen bis 1% der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation werden Module aus dem Bereich der englischen Sprachkurse empfohlen.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Physik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Seminare werden meist in Kombination mit Vorlesungen angeboten und dienen der Vertiefung, Verfestigung und Anwendung des erlernten Wissens. Teile des Lehrstoffes werden von den Studierenden selbstständig erarbeitet und im Seminar präsentiert;
- c. Laborpraktika: dienen dem Erlernen praktischer experimenteller Arbeitstechniken und vertiefen bzw. ergänzen den Vorlesungsstoff;
- d. Bachelorarbeit: selbstständige wissenschaftliche Arbeit unter Anleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten gemäß § 12 (Bachelorarbeit).

§ 7 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSiPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 8 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Aus der Studienprogrammübersicht (§ 5) ergeben sich die Module, Modulvorleistungen und Modulleistungen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Moduleilleistungen.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 20 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- c. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- d. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

(3) Formen von Modulvorleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- b. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- c. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar präsentiert und korrigiert und/oder individuell korrigiert;
- d. Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle in Zusammenhang mit Praktikumsversuchen, Übungsaufgaben, Programmieraufgaben u. ä. von in der Regel 10 Minuten Dauer;
- e. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;

(4) Nicht bestandene Modulleistungen oder Modulteilleistungen können generell einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss bis spätestens 6 Monate nach dem Semester, in dem das Modul belegt wurde, abgeschlossen sein. Modulvorleistungen können innerhalb eines laufenden Moduls mindestens einmal wiederholt werden.

(5) Auf Antrag können im Laufe des gesamten Bachelor-Studiengangs maximal drei nicht bestandene Module mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit zweimal wiederholt werden. Für die Bachelor-Arbeit gilt § 20 Abs. 13 ABStPOBM.

(6) Ausnahmeregelungen können vom Studien- und Prüfungsausschuss in besonders gelagerten Einzelfällen und Härtefällen getroffen werden.

§ 9

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aus-

hang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Die Anmeldung zur Modulleistung kann bis zu 2 Wochen vor dem Prüfungstermin, auf jeden Fall aber bis zu 4 Wochen nach Beginn des Moduls widerrufen werden.

(4) Bei fehlenden obligatorischen Teilnahmevoraussetzungen ist eine Anmeldung zum Modul nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen und Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an einer Modulleistung ohne vorherige Teilnahme am Modul und ohne Erbringung der Modulvorleistungen zulassen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 16 ABStPOBM bestellt. Der Fakultätsrat kann wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Physik wählen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Fakultät einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss Physik und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 12

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch. Die Bachelor-Arbeit bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Es soll ein experimentelles und/oder theoretisches physikalisches Problem wissenschaftlich bearbeitet und seine Lösung begründet dargestellt werden.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens Module im Wert von 120 LP im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 50.000 Textzeichen und nicht mehr als 30 Seiten betragen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im Laufe des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM). Bachelorarbeiten werden von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Als Gutachterinnen und Gutachter können zusätzlich promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

(5) Die mündliche Leistung besteht aus einer mündlichen Präsentation und einer anschließenden Diskussion von jeweils mindestens 15 Minuten Dauer.

(6) In der mündlichen Leistung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit einem Fachpublikum vorzustellen weiß, sowie diese in der anschließenden Diskussion problem- und anwendungsorientiert diskutieren und vertiefen kann.

(7) Bachelor-Arbeit und mündliche Leistung werden im Verhältnis vier zu eins gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er

die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 13

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Physik am 28.04.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage (gemäß § 5): Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzungen ja/nein	Modulleistung (eventuell Modulleistungen [TL], Vorleistung/en [VL])	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Experimentalphysik A	17	20	nein	Mündliche Prüfung (mit VL)	20/136	1. + 2. Sem.
Analysis	12	18	nein	Klausuren (TL), Mündliche Prüfung (mit VL)	18/136	1. + 2. Sem.
Lineare Algebra	5	6	nein	Klausur	6/136	1. Sem.
Ergänzungsfach A		5		s. Modulbeschreibung	5/136	1. Sem.
Theoretische Physik A	3	6	nein	Klausur	0/136	2. Sem.
ASQ		5			0/136	2. Sem.
Experimentalphysik B	14	20	ja	Mündliche Prüfung/ Klausur (mit VL)	20/136	3. + 4. Sem.
Theoretische Physik B	9	12	ja	Mündliche Prüfung (mit VL)	12/136	3. + 4. Sem.
Ergänzungsfach B		5		s. Modulbeschreibung	5/136	3. Sem.
Ergänzungsfach C		5		s. Modulbeschreibung	5/136	3. Sem.

				schreibung		
ASQ		5			0/136	3. Sem.
Mathematische Physik	6	8	ja	Klausur (mit VL)	0/136	4. Sem.
Ergänzungsfach D		5		s. Modulbe- schreibung	5/136	4. Sem.
Experimentalphysik C	4	6	ja	Klausur	6/136	5. Sem.
Computational Physics	6	10	ja	Klausur (mit VL)	10/136	5. Sem.
Theoretische Physik C	6	7	ja	Klausur	7/136	5. Sem.
Physikalische und Elektronische Mess- technik	6	7	ja	Klausur (mit VL)	0/136	5. Sem.
Experimentalphysik D	3	5	ja	Klausur	0/136	6. Sem.
Fortgeschrittenenprak- tikum	8	8	ja	Vortrag (mit VL)	0/136	6. Sem.
Theoretische Physik D	6	7	ja	Klausur	7/136	6. Sem.
Bachelorarbeit		10	ja	Schriftliche Arbeit, mündliche Leistung	10/136	6. Sem.

Bei allen oben aufgeführten Modulen des Studiengangs außer ASQ und den Ergänzungsfächern (siehe Modulhandbuch) handelt es sich um Pflichtmodule.

Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Agrarwissenschaften im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Agrarwissenschaften regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogrammes Agrarwissenschaften im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Agrarwissenschaften im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogrammes Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der agrarwissenschaftlichen Bereiche Pflanzenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zu vermitteln. Die Studierenden erwerben dabei die grundlegenden Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und es werden die Grundlagen für eine wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen gelegt. Dies befähigt zu einem verantwortlichen Handeln in Beruf und Gesellschaft.

Das Studienprogramm Agrarwissenschaften soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Berufsfeld sind. Im Vordergrund stehen

dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen in vernetzten Systemen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(2) Das Studienprogramm Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.

(3) Das Studienprogramm qualifiziert für die Zulassung zum Masterstudiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Masterprogramm Agrarwissenschaften.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung sowie am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden, insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen Vorkenntnisse in der landwirtschaftlichen Praxis mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten bei Studienbeginn nachgewiesen oder in der Regel bis spätestens zum Abschluss des 2. Semesters des Bachelor-Studienprogrammes Agrarwissenschaften erworben und nachgewiesen werden. Die Teilung des Praktikums ist möglich. Näheres regelt die Praktikantenordnung für das Studienprogramm Agrarwissenschaften.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz für dieses Studienprogramm.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(4) In das Studienprogramm Agrarwissenschaften können Studierende übertreten, die einen artver-

wandten Diplom- oder Magisterstudiengang begonnen haben.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und empfohlene Abfolge der Module, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulleistungen und der Modulvorleistung/en ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus dem Lehrangebot der Informatik und dem Fremdsprachenangebot empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABSStPOBM).

(3) Bei Vorliegen aller erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen kann der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag darüber befinden, ob im Einzelfall auch Module aus dem Master-Programm als Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studienprogramm gewählt werden können.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Agrarwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- f. Praktikum: dienen der Vertiefung der Lehrinhalte aus Vorlesungen, Seminaren;
- g. Übungen an Hand eigener Versuche.

§ 7 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 8 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag mit einer Dauer von maximal 30 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 10 Seiten;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- e. Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung im Umfang von maximal 2 Seiten;
- f. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu regelt § 12;
- g. Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- h. Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.

(2) Die erste Wiederholung einer Modulleistung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung einer Modulleistung mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit ist nur auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreffenden Prüferin bzw. des betreffenden Prüfers. Die Zulassung ist nur dann zu gewähren, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienzieles zu erwarten ist. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt die Modulwiederholung im folgenden Studienjahr voraus. Die Termine werden vor Beginn des Semesters in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gemacht. Gemäß §§ 14 Abs. 8, 20 Abs. 13 ABStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. einer Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 9 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für die Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Erbringung der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens vier Wochen vor Prü-

fungsbeginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder über das Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Dieses ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht.

(4) Die Anmeldung zur Modulleistung wird zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Agrarwissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sind vom Fakultätsrat zu bestätigen.

§ 11 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 50 Textseiten betragen.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Erfüllung der unter Abs. 2 stehenden Voraussetzung über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(5) Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) benennt die Module, die in die Gesamtnote eingehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät am 2. Mai 2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage (gemäß § 5) Studienprogrammübersicht

Grundlagenmodule, Pflicht für alle Studierenden Summe von 105 LP

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Mathematik	V2 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	nein	2
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen der Agrarwissenschaften	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	nein	1
Chemie	V5 S2 U1 P2	10	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/170	nein	1
Botanik	V3 U3	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	nein	1
Zoologie	V2 Ü2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	nein	1
ASQ I		5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	-	nein	3
ASQ II		5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	-	nein	5
Biometrie I und Agrar-informatik (FSQ)	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Agrartechnik (FSQ)	V2 S1 Ü1	5	Klausur,	5/170	ja	3

			Hausarbeit oder mündliche Prüfung			
Bodenkunde	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	3
Ökonomik des Agrar- und Ernährungssektors	V4 Tutorium 1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	1
Biologie der Nutzpflanzen	V2 Ü2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	2
Biologie der Nutztiere	V3 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	2
Grundlagen der Genetik	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	3
Einführung in die Pflanzenproduktion	V 7 Ü1	10	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/170	ja	2 +3
Einführung in die Nutztierwissenschaften	V9 Ü3	10	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/170	ja	2+3
Einführung in die Agrarpolitik und die Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	2
Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	3

Alternativ Pflanzenwissenschaften (Wahlpflichtmodule) 45 LP (es müssen 45 LP aus den Pflanzenwissenschaften oder den Nutztierwissenschaften oder den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus gewählt werden)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Ackerbau I	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Spezieller Pflanzenbau I	V2 Ü1 S 1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Phytopathologie I	V3 Ü1 Tutorium 2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Pflanzenernährung und Düngung	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche	5/170	ja	5

			che Prüfung			
Agrarsystemtechnik I	V1 Ü1 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Biometrie II	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Pflanzenzüchtung I	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Bachelor-Arbeit		10	Für Zulassung mindestens 140 LP	10/170	ja	5/6

Nutztierwissenschaften (Wahlpflichtmodule) 45 LP

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Zuchtplanung und Zuchtwertschätzung I	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Leistungsphysiologie und Produktkunde	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Nährstoffumsetzung und -bedarf	V2 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Futtermittelkunde und -bewertung	V2 Ü2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Tierhygiene und Gesundheitslehre	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Tierhaltung und Haltungsbioogie	V3 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Biometrie II	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Bachelor-Arbeit		10	Für Zulassung mindestens 140 LP	10/170	ja	5/6

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (Wahlpflichtmodule) 45 LP

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester

Agrarmarkt- und Agrarstrukturpolitik	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Institutionen- und Umweltökonomik I	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Märkte im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Unternehmensführung	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Investition und Finanzierung	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Produktionsökonomik	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Seminar zu ausgewählten Problemen der Agrarökonomik	S2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Bachelor-Arbeit		10	Für Zulassung mindestens 140 LP	10/170	ja	5/6

Wahlpflichtmodule (30 LP aus 185 LP)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Molekularbiologie in der Tierzucht	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Standortlehre / Regionale Zuchtplanung	V2 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Rationsplanung und -kontrolle	V1 Ü3	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Reproduktionsbiologie und Biotechnik	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Verfahrenstechnik, -planung und -bewertung	V2 Ü2 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Weidewirtschaft und Tierhaltung im ökologischen Landbau	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6

			che Prüfung			
Buchführung und Bilanzanalyse	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Taxations- und Steuerlehre	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Landwirtschaftliche Beratungslehre I	V2 Ü2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Betriebswirtschaftliches Komplexseminar	V1 Ü1 S2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Marketing	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Organisation und Rechtsform von Unternehmen	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Unternehmensplanspiel	V1 Ü3	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4 od. 6
Weltagrарhandel	V2 Ü2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Agrarmärkte: Fakten, Trends und Politik	V4	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Seminar zur Betreuung von Bachelor-Arbeiten	S2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6

Wahlpflichtmodule II

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Ackerbau II	V2 Ü2 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Ökologischer Landbau	V2 S2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Agrarökologie	V3 Ü0,5 S0,5	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Spezieller Pflanzenbau II	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit	5/170	ja	6

			oder mündliche Prüfung			
Spezieller Pflanzenbau III	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Spezieller Pflanzenbau IV	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Diagnosemethoden im Pflanzenschutz	V2 Ü5	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Praktischer Pflanzenschutz und Pflanzenschutzmittel	V6 Ü2	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Pflanzliche Stoffw. und Stoffregulation	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Stoffkreisläufe		5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Agrarsystemtechnik II	V3,5 Ü0,5	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Agrarmeteorologie / Klimatologie	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Wasser in der Pflanzenproduktion	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Bodenschutz in Agrarökosystemen	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Management der organischen Bodensubstanz	V2 S1 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4
Molekulargenetik der Nutzpflanzen I	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	4

Wahlpflichtmodule III

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS) ¹	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen ²	Empfehlung Studiensemester
Biotechnologische Methoden in der Pflanzenzüchtung und Zytogenetik	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6

Waldbau	V3 Ü1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Spezielle Pflanzen- züchtung	V3 S1	5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6
Einführung in die Molekularbiologie und molekularbiologischen Methoden für Agrar- und Ernährungswissen- schaften	V3 U4 S1		Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung		ja	
Modul aus dem Fächerkatalog der Martin-Luther-Univer- sität Halle Wittenberg		5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	5
Modul aus dem Fächerkatalog der Martin-Luther-Univer- sität Halle Wittenberg		5	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/170	ja	6

¹ V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung

² Um auch das Studium so frei wie möglich zu gestalten, sollten nur so viel Festlegungen wie unbedingt nötig getroffen werden

Praktikantenordnung für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.05.2006

Gemäß §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 in Verbindung mit und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) und § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Praktikantenordnung beschlossen.

§ 1

Ziel des Praktikums

Das landwirtschaftlich orientierte Praktikum dient der Vorbereitung auf das Studium im Studienprogramm Agrarwissenschaften.

Dabei sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und ein Einblick in den Arbeits- und Wirtschaftsablauf von Betrieben und Einrichtungen, die unter § 3 definiert sind, gewährt werden.

§ 2

Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst eine Dauer von mindestens 6 Monaten (26 Wochen). Die erforderliche

Praktikumszeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Praktikum kann vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

(3) Eine Teilung des Praktikums ist möglich. Der kleinste Abschnitt darf nicht kleiner als 6 Wochen sein. Eine weitere Teilung bedarf der Zustimmung der bzw. des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten.

§ 3

Praktikumsbetriebe

(1) Das Praktikum ist für die Dauer von mindestens 3 Monaten (13 Wochen) während der Vegetationszeit in landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen, die als Ausbildungsstätten anerkannt sind.

(2) Eine Ableistung des gesamten Praktikums in einem ausländischen Betrieb ist nur möglich, sofern der Nachweis durch eine offizielle Stelle erbracht wird, dass die dortige Ausbildung mit einem Inlandspraktikum gleichwertig ist.

(3) Bis zu drei Monaten (13 Wochen) können Praktikumsabschnitte absolviert werden in:

- Landwirtschaftlichen Betrieben,

- Einrichtungen der Verwaltung, Beratung und Forschung des Bundes, der Länder und Kommunen,
 - Fachverbänden und Berufsorganisationen,
 - Unternehmen der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereichen,
 - anerkannten Planungs- und Beratungsbüros.
- (4) Das Ableisten des Praktikums in einem elterlichen Betrieb bzw. in einem Betrieb, der durch ein Elternteil geführt wird, ist für die Dauer von maximal 6 Wochen zulässig, sofern dieser Betrieb ein anerkannter Ausbildungsbetrieb ist.
- (5) Auf Antrag können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, die der Zustimmung des Prüfungsamtes bedürfen.

§ 4

Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung muss das sechsmonatige Praktikum in der Regel zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgewiesen sein.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet eine bzw. ein durch den Prüfungsausschuss bestellte Beauftragte bzw. Beauftragter für Praktikumsangelegenheiten.
- (3) Widersprüche gegen Bescheide der bzw. des Beauftragten für Praktikumsangelegenheit werden durch den Prüfungsausschuss entschieden.
- (4) Zur Anerkennung des Praktikums müssen nachstehende Unterlagen eingereicht werden:
1. Praktikantenvertrag (von der zuständigen Leiterin bzw. vom zuständigen Leiter des Praktikumsbetriebes abgezeichnet), mit den Angaben über:
 - Beginn und Ende des Praktikums,
 - Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit,
 - Arbeitsaufgaben;
 2. von der zuständigen Leiterin bzw. vom zuständigen Leiter abgezeichneter zusammenfassender Praktikumsbericht mit einem Umfang von maximal 20 Seiten. Der Bericht hat folgende Teile zu enthalten:
 - ausführliche Beschreibung der Ausbildungsstätte, gegebenenfalls mehrerer Ausbildungsstätten,

- Beschreibung der Tätigkeiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten.

(5) Spätestens zu Beginn des Praktikums sollte ein schriftlicher Vertrag für die Dauer des Praktikums abgeschlossen werden.

Bei einer Praktikumsdauer von mehr als 12 Monaten sollte der Praktikumsvertrag der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Praktikantenverhältnisse vorgelegt werden.

(6) Der Bescheid über die Anerkennung des Praktikums wird der Studentin bzw. dem Studenten aktenkundig übergeben.

(7) Abgeschlossene Berufsausbildungen in nachstehenden Berufen werden als Praktikum im Sinne der Diplomprüfungsordnung anerkannt:

- Landwirt,
- Tierwirt,
- Fischwirt,
- Pferdewirt,
- Winzer,
- Gärtner und
- vergleichbare Berufsabschlüsse (Facharbeiterabschlüsse).

(8) Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung wird als Nachweis des Praktikums anerkannt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät am 02.05.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.04.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften (Applied Geosciences) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Angewandte Geowissenschaften (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Angewandten Geowissenschaften im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, grundlegende Kenntnisse in den Geowissenschaften zu vermitteln. Auf der Basis naturwissenschaftlichen Denkens ist das Verständnis der Prozesse im Erdinneren und an der Erdoberfläche in raum-zeitlicher Dimension zu erwerben. Dies bildet die Grundlage für Methodenkompetenz, u.a. bei Auffindung, Verarbeitung und Bewertung mineralischer Rohstoffe und Materialien, Grundwasser-Erschließung und Energieversorgung. Gleichberechtigt hierzu sind Planung und Bewertung von anthropogenen Eingriffen in die Geosphäre zu sehen, wie Errichtung von Bauwerken, Entsorgung von Abfällen und Abwässern, Beurteilung von Georisiken und zukunftsweisender Umgang mit Ressourcen.

Der Bachelor Angewandte Geowissenschaften stellt hierbei einen ersten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung einfacher geowissenschaftlicher Tätigkeiten in der Praxis der Allgemeinen Geologie, Ingenieurgeologie, Umweltgeologie, Hydrogeologie, Rohstoffgeologie und Angewandten Mineralogie dar. Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Angewandte Geowissenschaften bildet außerdem Basis und Vor-

aussetzung für die Fortführung des Studiums und Vertiefung der Kenntnisse im konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Geowissenschaften.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: Angewandte Geowissenschaften, Geologie, Mineralogie.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen Vorkenntnisse in Englisch im Umfang von UNICERT 2 bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben und nachgewiesen werden.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(3) In das Studienprogramm Bachelor Angewandte Geowissenschaften können unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen alle Studierenden übertreten, die das Diplom-Studium der Geologie/Paläontologie oder Mineralogie zum Wintersemester 2005/2006 begonnen haben.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen 10 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus den Bereichen Rhetorik und Präsentation; Funktionsweise von Rechnern und Betriebssystemen zu wählen.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in das Studienprogramm integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Angewandte Geowissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Geländeübungen: dienen der Ausbildung in geowissenschaftlicher Feldarbeit und Schulung dreidimensionalen Denkens als Alleinstellungsmerkmal der Geologen und Mineralogen;
- d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- e. Laborübungen: dienen der praxisbezogenen Ausbildung und dem Erlernen entsprechender Methoden und Fertigkeiten;
- f. Projektarbeiten: dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- g. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- h. Kolloquien: führen die Studierenden in übergeordnete geowissenschaftliche Themenstellungen ein;
- i. Exkursionen: dienen dem Erwerb regionaler Kenntnisse in Geologie und Mineralogie.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science (BSc) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- f. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen;
- g. Übungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- h. Kartierbericht: schriftliche Ausarbeitung von Geländedaten von maximal 30.000 Textzeichen und einer farbigen Geologischen Karte;
- i. Exkursionsprotokoll: Niederschrift zu Inhalt und Ablauf einer Exkursion von 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
- j. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 13;
- k. Projektarbeitsbericht: eine schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Themas von in der Regel maximal 30.000 Textzeichen;
- l. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: schriftliche Bearbeitung von Übungsbögen zwecks Leistungskontrolle;
- m. Seminarpräsentation, Seminarvortrag, Seminarleistung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen;
- n. Ergebnispräsentation: Kurzreferat zu einem Versuchs- oder Übungsergebnis.

Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wieder-

holung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 ABSiPOBM maßgeblich.

(2) Die erste Wiederholung findet am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist die Modulwiederholung im folgenden Studienjahr. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(3) Bei Import von Modulen aus anderen Fachgebieten gelten die jeweiligen Bestimmungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Fachgebietes.

§ 11

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht (Anlage).

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Bachelor Angewandte Geowissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Geowissenschaften ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13

Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 70.000 Textzeichen aufweisen.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird am Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Beginn der Bachelor-Arbeit wird dem Studien- und Prüfungsausschuss angezeigt.

(4) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(2) Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; die bzw. der Studierende ist daraufhin zu exmatrikulieren.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geowissenschaften am 25.04.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 06.12.2006.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 6. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Anlage: Studienprogrammübersicht (gemäß § 6)

Nr	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulleistung	Modulvorleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<i>BSc Angew. Geowiss. Geowissenschaftliche Grundlagen</i>						<i>Pflichtkanon G1 bis G18 Summe 95 LP</i>	
G1	Grundlagen der Geologie	5	5 LP	Klausur	Ja	5/160	1. Sem.
G2	Geologische Karten / Visualisierung I	4	5 LP	Klausur	Ja	5/160	1. Sem.
G3	Geowissenschaftliche Geländemethoden 1	Gelände 14 Tage	5 LP	Kartierbericht	Ja	5/160	3. Sem.
G4	Strukturgeologie	4 + Exkursion 1 Tag	5 LP	Klausur	Ja	5/160	3.+ 4. Sem.
G5	Angewandte Sedimentgeologie	4 + Gelände 2 Tage	5 LP	Schriftliche Prüfung	Ja	5/160	4. Sem.
G6	Paläontologie & Historische Geologie	5 + Exkursion 2 Tage	5 LP	Klausur, Exkursionsbericht	Ja	5/160	4. Sem.
G7	Regionale Geologie	2 + Exkursion 9 Tage	5 LP	Klausur Exkursionsbericht	Nein	5/160	3.+ 4. Sem.
G8	Geophysikalische Methoden	4 + Gelände 2 Tage	5 LP	Klausur	Ja	5/160	5. Sem.
G9	Systematik und Prozesse der Mineralogie und Petrologie	7	10 LP	Klausur Prüfung	Ja	10/160	1.+2. Sem.
G10	Grundlagen der Kristallographie / Kristallchemie	4	5 LP	Klausur	Ja	5/160	2. Sem.
G11	Polarisationsmikroskopie	5	5 LP	Übungsblätter	Ja	5/160	3. Sem + 4. Sem..
G12	Gesteins- und Rohstoffanalyse	5	5LP	Klausur	Ja	5/160	4. Sem.
G13	Petrologie komplexer Systeme	4	5 LP	Klausur	Ja	5/160	3./4. Sem.
G14	Metamorphe Petrologie	4	5 LP	Hausarbeit	Ja	5/160	5./6.Sem.
G15	Hydrogeologie	4	5 LP	Klausur	Ja	5/160	2. Sem.
G16	Umweltgeologie	4 + Gelände 1 Tag	5 LP	Klausur	Ja	5/160	3. Sem.
G17	Ingenieurgeologische Erkundung	4 + Gelände 2 Tage	5 LP	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Ja	5/160	2. Sem.
G18	Grundlagen der	5	5 LP	Schriftliche	Ja	5/160	3.Sem.

	Bodenmechanik			oder mündliche Prüfung			
--	---------------	--	--	------------------------	--	--	--

Nr	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulleistung	Modulvorleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	<i>BSc Angewandte Geowiss. Naturwiss. Grundlagen</i>					<i>Pflichtkanon N1 bis N3, Wahlpflichtkanon NW1 bis NW2 Summe 25 LP</i>	
N1	Mathematik D	Geklärt 5.12.	5 LP		Ja	5/160	1. Sem.
N2	Physik I Exphys_E_A	4	5 LP	Klausur	Ja	5/160	1. Sem.
N3	Chemie AC N I	Geklärt 5.12.	5 LP		Ja	5/160	1. Sem.
NW1 NW2	Wahlpflichtmodule (2 daraus)	Zoologie, Botanik, Chemie AC- OC-N II* Physik II Informatik* anstelle N3 wählen!!	2x 5 LP		Ja Ja	10/160	2. Sem. 2. Sem. 2. Sem.

Nr	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulleistung	Modulvorleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	<i>BSc Angew. Geowiss. Wahlpflichtmodule Vertiefung</i>					<i>W1 bis W13 Summe 20 LP</i>	
	a) Geodynamik						
W1	Geodynamik + Georisiko	5	5 LP	Klausur	Ja	5/160	6. Sem.
W2	Strukturgeol.- Gedynamische Geländearbeit	Gelände 14 Tage	5 LP	Kartier- bericht	Ja	5/160	6. Sem.
	b) Angew. Paläontologie						
W3	Angewandte Mikro-Paläontologie	5 Gelände 2 Tage	5 LP	Klausur	Ja	5/160	5. + 6. Sem.
W4	Angewandte Makro-Paläontologie	6 Gelände 4 Tage	5 LP	Klausur	Ja	5/160	5. + 6. Sem.
	c) Mineralogie						
W5	Geochemie & Tonmineralogie	4	5 LP	Klausur Übungen	Ja	5/160	6. Sem.
W6	Phys.-Chem. Labormethoden – Phasenbestimmung	6	5 LP	Klausur	Ja	5/160	5. Sem.
	d) Petrologie/Lagerstättenforschung						
W7	Geologie, Ökonomie und Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten	4 + Exkursion 4Tage	5 LP	Klausur	Ja	5/160	5. + 6. Sem.

W8	Explorationsgeologie	5	5 LP	Projektarbeit	Ja	5/160	5. Sem.
e) Hydro-Umweltgeologie							
W9	Hydrogeol. Verfahren	2 + Gelände 8 Tage	5 LP	Klausur Protokoll	Ja	5/160	5. Sem.
W10	Projektbearbeitung in der Hydro- Umweltgeologie	4	5 LP	Projektbericht	Ja	5/160	6. Sem.
f) Ingenieurgeologie/Geotechnik							
W11	Baurelevante Geoprozesse	4 Gelände 2 Tage	5 LP	Schriftliche oder mündliche Prüfung	Ja	5/160	5.Sem.
W12	Ingenieurgeologisches Projektmanagement	4	5 LP	Mündliche Präsentation	Ja	5/160.	6.Sem.
g) Nachbarfächer, daraus maximal 1 Fach:							
W13 W13a W13b	Phys. Geogr./ Geoökol. Umweltplanung Geofernerkdg	Siehe B04 Grundl. Phys. Geogr./Geo- ökol. (10LP) oder B08 Einf.Umwelt- pl. + B13 Geo- matik (5+5LP)	10 LP	Klausur, schriftliche Ausarbeitung Klausur Problemdo- kumentation	Ja Ja	10/160	5.+6. Sem.
W14 ff	Bodenkunde, Anorg. Chem. Informatik Vor-u. Frühges. Jura, BWL ...	Noch nicht zugearbeitet				10/160	

Nr	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulleistung	Modulvorleistungung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<i>BSc Angew. Geowiss. ASQ</i>							<i>ASQ1 bis ASQ2 Summe 10 LP</i>
ASQ1	Rhetorik/Präsentation		5 LP		Ja	Nein	
ASQ2	Funktionsweise v. Rechnern, Betriebssystem.		5 LP		Ja	Nein	
<i>BSc Angew. Geowiss. FSQ</i>							<i>FSQ1 bis FSQ 2 Summe 10 LP</i>
FSQ1	Geodatenanalyse/ GIS Siehe: B09BscGeogr.	4	5 LP FSQ	Klausur	Ja	5/160	3. Sem.
FSQ2	Geowiss. Geländemeth. 2	Gelände 14 Tage	5 LP FSQ	Kartierbericht	Ja	5/160	4. Sem.
<i>Berufspraktikum und BSc-Thesis</i>							<i>PRA + BTH Summe 20 LP</i>
PRA	Berufspraktikum		10 LP	ca. 8 Wochen	Nein	Nein	5. Sem.

BTH	BSc-Thesis		10 LP	ca. 8 Wochen	Nein	10/160	6. Sem.
-----	------------	--	-------	--------------	------	--------	---------

Geschäftsordnung des Rates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Agrar- und Geowissenschaften, Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.12.2006

Auf Grundlage des § 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) hat der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (nachfolgend: "Rat"). Aufgaben und Zusammensetzung des Rates ergeben sich aus §§ 76, 77 HSG LSA.

§ 2 Termin und Tagesordnung

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Rates beruft den Rat mindestens dreimal im Semester ein. Der Rat ist vom Dekan bzw. von der Dekanin unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Rektor bzw. die Rektorin nach § 69 Abs. 3 HSG LSA dies beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin bestimmt Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der Sitzungen. Anträge von Mitgliedern des Rates zur Tagesordnung, die bis spätestens 8 Arbeitstage vor der Sitzung im Dekanat vorliegen, sind zu berücksichtigen.

(3) In Ausnahmefällen können Mitglieder des Rates Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung im Dekanat vorliegen.

(4) Alle Anträge bedürfen der Schriftform.

(5) Der Dekan bzw. die Dekanin ist ermächtigt, Anträge von Ratsmitgliedern ohne vorherige Befragung des Rates zunächst an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen. Der Dekan bzw. die Dekanin informiert den Rat darüber.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(7) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst zu Beginn der Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt. Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Rates widersprechen.

(8) Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der darauf folgenden Sitzung beraten.

§ 3 Einladungen

(1) Die Einladung ergeht an die Mitglieder.

(2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ergeht spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung. Anstehende Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigelegt werden. In sehr dringenden Fällen gemäß § 2 Abs. 1 kann der Rat auch frist- und formlos einberufen werden. Sind Beschlüsse zu Grundsatz- und Personalfragen zu fällen, so müssen die wesentlichen Elemente der Anträge mit der Einladung verschickt werden.

(3) Zusätze zur Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 3 müssen den Mitgliedern spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Arbeitstag durch das Dekanat zugestellt werden.

(4) Termin, Tagesordnung und Zusätze zur Tagesordnung, sofern sie öffentlich behandelt werden sollen, sind gleichzeitig mit ihrer Absendung der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 4 Verhinderungsfall

Ist ein Mitglied des Rates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Dekan bzw. der Dekanin unverzüglich mitzuteilen. Bei Mitteilung der Verhinderung bis zu 48 Stunden vor der Sitzung ist gemäß § 61 Abs. 4 HSG LSA die nächstfolgende stellvertretende Person einzuladen. Die Ladungsfrist des § 3 Abs. 2 gilt hierfür nicht. Bei einer kurzfristigen Verhinderung kann die Stellvertretung auch ohne formale Einladung wahrgenommen werden.

§ 5 Leitung

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Bei seiner bzw. ihrer Verhinderung übernimmt die stellvertretende Person (Prodekan bzw. Prodekanin) den Vorsitz mit allen Rechten und Pflichten des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Dekan bzw. die Dekanin die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist gemäß § 63 Satz 1 HSG LSA beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Rat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Fakultätsrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(3) Die Beschlussunfähigkeit bei Abstimmungen und Wahlen kann nur bis zum Beginn der Abstimmung oder Wahl festgestellt werden.

(4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt der Dekan bzw. die Dekanin einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung unter Beachtung von § 3 Abs. 2. Dieser Rat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Festlegung der Tagesordnung

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit legt der Rat die endgültige Tagesordnung fest. Ergänzungen zur Tagesordnung über §§ 2 und 3 hinaus sind nur möglich, wenn niemand der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 8 Berechtigung zur Teilnahme, Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In Fällen gemäß § 77 (4) HSG LSA wirken alle Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mit.

(2) Die Referentin bzw. der Referent des Dekans bzw. der Dekanin und gegebenenfalls ein vom Dekan bzw. von der Dekanin benannter Schriftführer bzw. benannte Schriftführerin sind ständige Teilnehmer der Sitzungen ohne Stimmrecht.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Nichtmitglieder als Sachverständige beratend einladen. Stimmberechtigte Ratsmitglieder können beim Dekan bzw. bei der Dekanin eine solche Einladung beantragen.

(4) Unmittelbar betroffene Mitglieder der Fakultät sollen auf ihr Verlangen zur Sache gehört werden.

(5) Nichtmitglieder haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

(6) Der Dekan bzw. die Dekanin kann im Einvernehmen mit dem Rat und dem Betroffenen ein Mitglied für

einzelne Tagesordnungspunkte oder -unterpunkte zur Berichterstattung einsetzen.

§ 9 Ordnungsverstöße

(1) Verstößt eine zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigte Person grob oder wiederholt gegen die Ordnung oder stört nachhaltig den Ablauf der Sitzung, so kann der Dekan bzw. die Dekanin diese Person aus dem Sitzungszimmer verweisen.

(2) Im Fall einer Verweisung aus dem Sitzungszimmer kann die nächstfolgende stellvertretende Person teilnehmen.

§ 10 Ablauf der Beratung

(1) Nach dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes eröffnet der Dekan bzw. die Dekanin die Beratung zur Sache. Er bzw. sie kann verlangen, dass während der Sitzung gestellte Zusatzanträge schriftlich formuliert werden.

(2) Anträge und Wortmeldungen können nur zu einem bestätigten Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung, so kann ihn der Dekan bzw. die Dekanin zurückweisen. Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Rates.

(3) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der Dekan bzw. die Dekanin. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann der Dekan bzw. die Dekanin eine Beschränkung der Redezeit vornehmen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Rat über die Beschränkung durch Beschluss. Der Rat kann grundsätzlich für die Behandlung aller Tagesordnungspunkte eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Ein Redebeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn sich keine Gegenrede erhebt. Durch Gegenrede wird eine Abstimmung herbeigeführt.

(5) Änderungs- und Alternativenanträge sind gemeinsam mit dem Hauptantrag zu beraten.

§ 11 Wahrung der Verschwiegenheit

(1) Die an einer Sitzung des Rates Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist, Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Rat fort.

(2) Unter Wahrung des vorstehenden Absatzes können die nicht anwesenden Mitglieder des Rates und deren Stellvertreter informiert werden.

§ 12 Abstimmungen

(1) Die Mitglieder stimmen grundsätzlich offen durch Handzeichen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Die Abstimmung findet im Anschluss an die Beratung des Tagesordnungspunktes statt.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung unmissverständlich zu formulieren.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Über Änderungsanträge zu diesem Antrag ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht. Die Annahme des Beschlusses über den weitestgehenden Antrag erledigt alle anderen Anträge.

(5) Der Dekan bzw. die Dekanin bestimmt die Reihenfolge der Anträge, über die gemäß Abs. 4 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Rat.

(6) In Angelegenheiten gemäß § 77 HSG LSA (Berufungsvorschläge, Habilitationsverfahren usw.) wirken alle Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mit.

(7) Der Dekan bzw. die Dekanin stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 13 Mehrheit

(1) Beschlüsse gelten gemäß § 63 HSG LSA als gefasst, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Abstimmungen über mehr als zwei grundsätzlich gleichberechtigte Alternativen gilt derjenige Vorschlag als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stich-Abstimmung statt, und zwar nur über die davon betroffenen Alternativen. Liegt auch dann noch eine Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(3) Beschlüsse in Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Wegen des weiteren Verfahrens wird auf § 61 Abs. 3 HSG LSA verwiesen.

§ 14 Sondervotum

Jedes Mitglied hat das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darzulegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach

der Sitzung dem Dekan bzw. der Dekanin einzureichen. Es ist dem Beschluss des Rates beizufügen und mit ihm weiterzureichen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Rates unterzeichnet werden.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen soll eine Aussprache vorausgehen.

(2) Wahlen bedürfen der Beschlussfähigkeit des Rates, die vorher festzustellen ist.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren zur Wahl stehenden Personen als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin oder der Leiter bzw. die Leiterin der konstituierenden Sitzung gemäß § 16 stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Ratsmitglied unmittelbar nach der Bekanntmachung Zweifel an dem Ergebnis der Auszählung an, ist diese zu wiederholen.

§ 16 Konstituierende Sitzung, Wahlen von Dekan und Prodekan

(1) Die konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Hochschulwahlen einberufen.

(2) In dieser Sitzung wird der Dekan bzw. die Dekanin gemäß § 78 Abs. 2 des HSG LSA gewählt.

(3) Die Sitzung wird vom Mitglied gemäß Abs. 1 eröffnet und bis zur Wahl des Dekans bzw. der Dekanin geleitet. Mit der Annahme der Wahl geht die Leitung der Sitzung auf den Dekan bzw. die Dekanin über.

(4) Die bzw. der Gewählte hat nach der Wahl unverzüglich zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. Nimmt sie bzw. er die Wahl nicht an, soll spätestens innerhalb eines Monats eine neue Wahl stattfinden.

(5) Die Wahl von Prodekanen und Prodekaninnen erfolgt in der konstituierenden Sitzung folgenden Sitzung. Der Dekan bzw. die Dekanin hat das Recht, Personen zur Wahl vorzuschlagen. Die Festlegungen im § 3 Abs. 1 der Fakultätsvereinbarung vom 28. August 2006 werden berücksichtigt. Nach der Wahl findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 17 Beratende Ausschüsse

(1) Der Rat kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

(2) Der Rat bestimmt für die Ausschüsse jeweils den bzw. die Vorsitzende und die Mitglieder. Diese müssen

nicht aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Rates stammen.

(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Weise für diese Ausschüsse.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin oder der Rat können von den Ausschüssen einen Bericht über den Stand der Ausschussarbeit verlangen.

(5) Der bzw. die Ausschussvorsitzende leitet das Ergebnis der Beratung dem Dekan bzw. der Dekanin zu und vertritt es im Rat.

§ 18 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Rates werden Protokolle angefertigt. Der Dekan bzw. die Dekanin bestimmt den Schriftführer bzw. die Schriftführerin.

(2) Die Protokolle müssen Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse mit einer Begründung und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt in dem Protokoll festgehalten werden.

(4) Das Protokoll ist von den Personen, die die Sitzung geleitet bzw. das Protokoll erstellt haben, zu unterzeichnen.

(5) Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern, den Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder und den Vorsitzenden der Ausschüsse zuzustellen.

(6) Das Protokoll ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Rates zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Den Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ist das Protokoll bekanntzumachen. Ausgenommen davon sind Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen und Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

§ 19 Geltung weiterer Vorschriften, Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Im Übrigen gelten die im § 15 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2005 festgelegten Regeln bezüglich konstruktiven Misstrauensvotums, Ab- und Neuwahl des Dekans bzw. der Dekanin und deren Amtszeit.

(2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind im Einzelfall mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.

(3) Der Dekan bzw. die Dekanin legt die Geschäftsordnung aus. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

(4) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 7. Dezember 2006

Prof. Dr. P. Wycisk
Dekan

Corrigenda

Die im letzten Amtsblatt veröffentlichte „Änderung der Anlage zur Siegelordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ (ABl. 2006, Nr. 7, S. 7) wird wie folgt ergänzt:

„Siegeföhrende Stelle ist auch das Landesstudienkolleg Abteilung Halle.“

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>